

# BENUTZUNGSBEDINGUNGEN

für die Schulturnhallen des Werra-Meißner-Kreises

1. Der Werra-Meißner-Kreis stellt den sporttreibenden Vereinen, die dem Deutschen Olympischen Sportbund bzw. dem Landessportbund Hessen angeschlossen sind, auf Antrag die Turnhallen der Schulen zu Übungszwecken und Serienspielen grundsätzlich kostenlos zur Verfügung. Ausgenommen von dieser Regelung sind – unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zum Deutschen Olympischen Sportbund bzw. dem Landessportbund Hessen – Personengruppen und Sportvereine, bei denen weniger als 5 Aktive sich zur gleichen Zeit zu Trainingszwecken oder Serienspielen in der Halle aufhalten. Die in Ziffer 1, Satz 2 ausgenommenen Gruppen haben ein Nutzungsentgelt zu entrichten.
2. Die allgemeinen Benutzungszeiten mit Ausnahme der Wochenenden, der gesetzlichen Feiertage und der Ferien regeln sich nach einem vom Werra-Meißner-Kreis jährlich aufgestellten Benutzungsplan.

In den Ferien stehen die Hallen grundsätzlich für wettkampftreibende Vereine/Mannschaften auf Antrag zur Verfügung. Notwendige Reparatur-, Renovierungs- und Grundreinigungsarbeiten sind dabei vorrangig zu berücksichtigen.

### Für die Sommerferien gilt folgende Regelung:

In den ersten drei Wochen bleiben die Hallen geschlossen. In der 4. bis 6. Woche können aus wichtigem Grund (Beginn der Serie, wichtige Wettkämpfe oder Meisterschaften etc.) die Vereine die Hallen zu Trainingszwecken kostenlos nutzen. Eine evtl. Grundreinigung gegen Ende der Ferien ist noch zu berücksichtigen. Vorbereitungs-, Benefiz- oder Trainingsspiele unter Einbeziehung der Öffentlichkeit sind kostenpflichtig.

Der Werra-Meißner-Kreis ist berechtigt, Turnhallen auch während der allgemeinen Benutzungszeit aus begründetem Anlass (z. B. Pflege, Unterhaltung, u. ä.) ganz oder teilweise zu sperren. Der Werra-Meißner-Kreis haftet nicht für finanzielle Nachteile, die dem Benutzer aus der Sperrung entstehen.

3. Rasensporttreibende Vereine sind in der Zeit vom 1. April bis zum Ende der Herbstferien eines jeden Jahres von der Nutzung der Turnhallen ausgeschlossen. Im Nachwuchsbereich können Rasensporttreibende Vereine ebenfalls auf Antrag, unter Berücksichtigung der unter Ziffer 2 aufgeführten Voraussetzungen bereits in den Herbstferien mit dem Trainingsbetrieb beginnen.
4. Die Turnhallen sollen ausschließlich zu Übungszwecken benutzt werden. Für Wettkampfanstellungen bedürfen die Benutzer einer besonderen Erlaubnis des Werra-Meißner-Kreises, die möglichst drei bis vier Wochen vor dem Wettkampftermin zu beantragen ist. An Wochenenden stehen die Turnhallen für Übungszwecke nicht zur Verfügung.  
Wird eine Sportveranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, ist der Werra-Meißner-Kreis unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Die Sportvereine und Sportgruppen benutzen die Hallen in **eigener Verantwortung**. Der Werra-Meißner-Kreis erwartet von den Benutzern eine pflegliche und sorgfältige Behandlung seines Eigentums. **Insbesondere ist auf einen sorgsamen Umgang mit Energie und Heizung zu achten.** In den Turn- und Sporthallen ist die Benutzung von Klebemitteln verboten.
6. **Den Benutzern ist untersagt, ihr Nutzungsrecht ganz oder teilweise an Dritte abzutreten; insbesondere ist eine Weitergabe der Hallen nicht gestattet.**
7. Der jeweilige Übungsleiter ist verantwortlich für die Einhaltung der Benutzungsbedingungen.

**Ohne den verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten der Turnhallen nicht gestattet.** Er hat als erster die Turnhalle zu betreten und darf sie als letzter erst verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle überzeugt hat.

### Der Übungsleiter hat jede Hallenbenutzung sorgfältig in das ausliegende Hallenbenutzungsbuch einzutragen.

Der Übungsleiter überwacht die Sicherheit der Geräte und hat festgestellte Mängel unverzüglich dem Hausmeister mitzuteilen bzw. im Hallenbenutzungsbuch festzuhalten.

Vereinseigene Geräte dürfen im Bereich der Sportanlagen nur mit Genehmigung der Schulleitung der jeweiligen Schule und des Schulträgers abgestellt werden.

Die Halle ist nach Benutzung ordnungsgemäß aufzuräumen.

Bei Verlassen der Halle ist sicherzustellen, dass sich keine Personen in der Halle und den Nebenräumen befinden, Wasser- und Stromversorgung abgeschaltet und Fenster und Türen verschlossen sind.

Die im Einzelfall getroffenen Regelungen für die Übernahme und Rückgabe der Schlüssel sind zu beachten.

8. Der Werra-Meißner-Kreis überlässt dem Benutzer die Halle und die Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Der Benutzer stellt den Werra-Meißner-Kreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte sowie der Hallenzugänge stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Eigenbetrieb „Gebäudemanagement Werra-Meißner-Kreis“ und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Eigenbetrieb „Gebäudemanagement Werra-Meißner-Kreis“ und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Die Haftung des Werra-Meißner-Kreis als Grundstückseigentümer für den sicheren baulichen Zustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

Der Werra-Meißner-Kreis stellt in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr sicher, dass die offiziellen Wege zu den Turn- und Sporthallen schnee- und eisfrei sind. Ab 20.00 Uhr geht diese Räum- und Streupflicht für die vorgenannten Flächen auf den Benutzer über. Streu- und Räummaterial wird den Benutzern kostenfrei überlassen.

Der Benutzer haftet verschuldungsunabhängig für alle Schäden, die dem Werra-Meißner-Kreis an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Ist der Schädiger nicht festzustellen, haften alle Vereine und Gruppen gemeinsam, die an diesem Tage die Sportanlagen in Anspruch genommen haben.

Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche erfasst werden.

9. Turnhallen dürfen nur in sauberen Sportschuhen oder barfuß betreten werden. Sportschuhe mit Stollen sowie Laufschuhe mit Spikes und Straßenschuhe sind nicht gestattet. Sportschuhe, die außerhalb der Sporthalle getragen werden, gelten als Straßenschuhe.
10. Fußballspiele sind nur in den Großturnhallen (27m x 45 m) zulässig, jedoch nur mit besonderen, für Hallenfußball gefertigten Fußbällen. In den übrigen Turnhallen sind Fußballspiele für Erwachsene und Jugendliche nicht gestattet, ausgenommen ist konditionelles Balltraining unter Aufsicht eines Übungsleiters.
11. **Rauchen, Essen und Trinken ist in den Turnhallen und Nebenräumen nicht gestattet. Der Verkauf von alkoholischen Getränken und Lebensmitteln in den Vorräumen bzw. Außenbereichen bedarf der jeweiligen Einzelgenehmigung des Werra-Meißner-Kreises.** Das Mitbringen von Tieren ist ausnahmslos untersagt.
12. Das Befahren des Schulhofes sowie das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf dem Schulgrundstück sind nicht gestattet.
13. Die Wasch- und Duschräume stehen jeweils 15 Minuten nach Beendigung der Übungsstunden zur Benutzung zu Verfügung. Die Turnhallen und Nebenräume sind bis spätestens 22.00 Uhr zu verlassen.
14. Die Beauftragten des Werra-Meißner-Kreises bzw. der Schulleitung sowie der Hausmeister üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
15. Bei Verstößen gegen die Benutzungsbedingungen, bei unzureichender Inanspruchnahme der Halle sowie bei mehrmaligem Versäumnis der Eintragung in das Hallenbenutzungsbuch kann der Werra-Meißner-Kreis die Gestattung der Hallenbenutzung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche kündigen. Bei groben Verstößen ist eine fristlose Kündigung zulässig.

Eschwege, 8. Juli 2014

Werra-Meißner-Kreis

Dr. Walthermann, Erster Kreisbeigeordneter

